

JUGENDORDNUNG

beschlossen vom Jugendtag am 30.04.2022 in Duisburg
(Änderung am 24.11.2022 gemäß §8.2 nach Änderung der
LVN-Satzung)

Die Geschlechtsformen weiblich und divers sind der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

1. Alle Kinder und Jugendlichen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein (LVN) gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die gewählten und ernannten Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine, den Regionsjugendausschüssen und den Jugendorganen im Bereich des LVN, werden unter dem Namen LVN-Jugend zusammengefasst.
Sie ist über das für die Leichtathletik zuständige Mitglied im Landessportbund NRW, Mitglied der Sportjugend NRW.
Die LVN-Jugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
2. Die LVN-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Gesamtverbandes selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Rechtliche Grundlage für diese Jugendordnung ist § 11 der Satzung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V.
4. Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Verbandes entsprechend.
5. Die Jugendordnung darf der Satzung des Verbandes nicht widersprechen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Zur LVN-Jugend gehören alle Mitglieder unter 27 Jahren, der dem LVN angeschlossenen Mitgliedsvereine sowie alle nach dieser Jugendordnung gewählten und ernannten Funktionsträger der LVN-Jugend.
2. Für diese gelten die Grundsätze dieser Jugendordnung.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben der LVN-Jugend

Die LVN-Jugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des LVN.

1. Die LVN-Jugend tritt insbesondere für folgende **Grundsätze** ein:
 - a) Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Einsatz für die

- Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen
 - b) Parteipolitische Neutralität und Förderung der Menschenrechte für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft
 - c) Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von "Fair Play" und
 - d) „Respekt“ sowie die Ächtung von Leistungsmanipulation jeglicher Art
 - e) Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung junger Menschen
 - f) Absage an jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist
2. Die LVN-Jugend übernimmt folgende **Aufgaben**:
- a) Förderung und Entwicklung zeitgemäßer Kinder- und Jugendleichtathletik
 - b) Förderung des jugendlichen Ehrenamts in der Leichtathletik
 - c) Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Verein
 - d) Mitgestaltung bei schulpolitischen Themen

§ 4 Organe der LVN-Jugend

1. Die Organe der LVN-Jugend sind:
- a) der Jugendtag
 - b) der Jugendausschuss

§ 5 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist oberstes Organ der LVN-Jugend.
Der Jugendtag besteht aus den gewählten Delegierten der Regionsjugenden und den Mitgliedern des Jugendausschusses und findet jährlich statt.
- Die Delegierten der Regionsjugenden werden von den Regionsjugendversammlungen für den jeweils nächsten Jugendtag gewählt und vertreten dort die Mitgliedsvereine. Die Delegierten sind der Verbandsgeschäftsstelle namentlich mit ihren Kontaktdaten mitzuteilen.
2. Der Jugendtag ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung der LVN-Jugend
 - d) Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes
 - e) Entlastung des Jugendausschusses
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Wahl des Jugendausschusses (alle drei Jahre)
- Der Jugendtag wählt die Mitglieder des Jugendausschusses (mit Ausnahme der hauptberuflichen Fachkraft) für die Dauer von drei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Jede Region hat fünf Stimmen. Für je angefangene 500 jugendliche Mitglieder der

Regionen hat jede Region eine weitere Stimme. Eine stimmberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen vertreten. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht-übertragbare Stimme.

4. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich bis Ende April in einem Abstand von nicht mehr als zwei Wochen zum Verbandstag statt. Der Jugendausschussvorsitzende beruft ihn spätestens **vier Wochen** vor dem vom Jugendausschuss festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsfrist in Textform ein.

Anträge zum Jugendtag müssen in Textform mit Begründung spätestens **zwei Wochen** vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden der LVN-Jugend über die LVN-Geschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die endgültige Tagesordnung sowie eine Zusammenstellung der Anträge geht den Delegierten spätestens zehn Tage vor dem Tagungstermin zu. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist das Versanddatum maßgebend.

5. Jugendtage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendausschuss kann jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet.

Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Jugendtag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der LVN-Jugend zuzurechnen.

6. Wenn es die Belange der LVN-Jugend erfordern, kann der Jugendausschuss einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er muss ihn einberufen auf begründeten Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Jugendabteilungen der LVN-Mitgliedsvereine.
7. Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden der LVN-Jugend oder einem seiner Vertreter b) - e) gemäß § 6 geleitet.
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
9. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Jugendtag mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 6 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender LVN-Jugend
 - b) Fachwart sportliche Jugendarbeit
 - c) Fachwart außersportliche Jugendarbeit
 - d) Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Hauptberufliche Fachkraft für Jugendarbeit

- f) Weiblicher Jugendsprecher (zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren)
 - g) Männlicher Jugendsprecher (zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren)
 - h) Regionsjugendvorsitzender der Region Nord
 - i) Regionsjugendvorsitzender der Region Mitte
 - j) Regionsjugendvorsitzender der Region Südwest
 - k) Regionsjugendvorsitzender der Region Südost
2. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.
- Nur die Regionsjugendvorsitzenden können sich, wenn sie verhindert sind, durch den stellvertretenden Regionsjugendvorsitzenden vertreten lassen.
3. Die Mitglieder gemäß § 6.1. a) - d) dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem Regionsjugendausschuss sein.
4. Die Mitglieder gemäß § 6.1. b) - e) können den Vorsitzenden der LVN-Jugend bei Bedarf vertreten.
5. Der Vorsitzende der LVN-Jugend ist als Vize-Präsident Jugend Mitglied im Präsidium des LVN. Im Verhinderungsfall kann er zu den Tagesordnungspunkten, die gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz besondere Belange der Jugend darstellen, einen Vertreter gemäß § 6.2 entsenden.
6. Für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugend sollen durch den Jugendausschuss Beauftragte ernannt werden:
- a) Beauftragte/r Aus- und Fortbildung
 - b) Beauftragte/r Kinderleichtathletik
 - c) Beauftragte/r Schulsport
- Weitere Beauftragte können zur Erfüllung der Aufgaben ernannt werden.
- Die Beauftragten sind berechtigt, an allen Sitzungen des LVN-Jugendausschusses teilzunehmen.
7. Die LVN-Jugend hat in den verschiedenen Fachbereichen des Verbandes ein Beteiligungsrecht.
8. Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Umsetzung der Grundsätze und Aufgaben der LVN-Jugend.
9. Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Sitzungen des Jugendausschusses können in Präsenzform, in digitaler sowie in hybrider Form stattfinden.
10. Zur Unterstützung des Jugendausschusses ist eine hauptberufliche Fachkraft für Jugendarbeit tätig. Sie wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Jugendausschuss angestellt. Sie ist für die Geschäftsführung des Jugendausschusses zuständig.

§ 7 Die Regionsjugend

1. Zur Regionsjugend gehören alle Mitglieder unter 27 Jahren der LVN-Mitgliedsvereine sowie alle nach dieser Jugendordnung gewählten und ernannten Funktionsträger der jeweiligen Regionen.

2. Die Organe der Regionsjugend sind:
 - a) die Regionsjugendversammlung
 - b) der Regionsjugendausschuss
3. Die LVN-Jugendordnung ist für die Arbeit der Regionsjugend und ihrer Organe verbindlich. Im Rahmen der LVN-Jugendordnung kann die Regionsjugend-versammlung spezielle Regelungen für die Jugend der Regionen festlegen.
4. Die Regionsjugendversammlung besteht aus den Delegierten der Leichtathletik-Jugendabteilungen der Regionsvereine und den gewählten und ernannten Mitgliedern des Regionsjugendausschusses.

Jeder Verein hat eine Stimme. Vereine mit mehr als 50 Kindern und Jugendlichen haben je **weitere** angefangene 50 Kinder und Jugendliche eine weitere Stimme. Die Mitglieder des Regionsjugendausschusses haben je eine nicht-übertragbare Stimme. Jede stimmberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen vertreten.

5. Die Regionsjugendversammlung tagt mindestens einmal jährlich im vierten Quartal. Regionsjugendversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Regionsjugendausschuss kann jedoch beschließen, dass die Regionsjugendversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Regionsjugendversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Regionsjugendversammlung) stattfindet.

Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Regionsjugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Regionsjugendausschusses.

6. Alle drei Jahre wählt sie den Regionsjugendausschuss. Die Mitglieder des Regionsjugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Regionsjugendausschuss setzt sich in der Regel aus sechs Personen zusammen:
 - a) Regionsjugendvorsitzender
 - b) stellvertretender Regionsjugendvorsitzender
 - c) Weiblicher Jugendsprecher (zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren)
 - d) Männlicher Jugendsprecher (zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren)
 - e) Wahlamt 1 (mit zugeordneten Aufgaben)
 - f) Wahlamt 2 (mit zugeordneten Aufgaben)

Für die Erfüllung der Aufgaben der Regionsjugend sollen durch den Regionsjugendausschuss Beauftragte ernannt werden:

- a) Beauftragte/r Kinderleichtathletik – auf lokaler Ebene (festzulegende Gebiete)
 - b) Beauftragte/r Schulsport – auf lokaler Ebene (politischer Kreise und Städte)
 - c) Weitere Beauftragte können zur Erfüllung der Aufgaben benannt werden.
8. Der Regionsjugendvorstand kann sich ergänzen, falls eine gemäß § 7 Punkt 7 vorhandene Position durch Wahl in der Regionsjugendversammlung nicht besetzt

werden kann oder durch Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes im Laufe der Wahlperiode frei wird.

9. Der Regionsjugendausschuss tagt nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen des Regionsjugendausschusses können in Präsenzform, in digitaler sowie in hybrider Form stattfinden.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag, und nur, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind, mit mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Änderungen der Jugendordnung, die aufgrund von Änderungen der LVN-Satzung oder von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder erforderlich sind, kann der Jugendausschuss von sich aus vornehmen. Diese Ordnungsänderungen müssen allen Mitgliedsvereinen alsbald durch Veröffentlichung auf der LVN-Homepage mitgeteilt werden.